

Gesamtvertrag für externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner für die Zeit ab dem 01.01.2011 mit dem Bitkom

Einzelvereinbarung für externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner für die Jahre 2008 bis 2010

Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen des Gesamtvertrages sowie der Einzelvereinbarung geben. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Verträge.

Für Hersteller und Importeure, die dem Gesamtvertrag nicht beitreten und keine Einzelvereinbarung abschließen, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen gemäß § 54 ff UrhG sowie die Bestimmungen des Tarifes. Diese können im Hinblick auf Auskunfts- und Zahlungspflichten sowie die Verpflichtung zur Leistung von Zinszahlungen von den Regelungen des Gesamtertrages und der Einzelvereinbarung abweichen.

A. Gesamtvertrag für die Zeit ab dem 01.01.2011

I. Laufzeit des Gesamtvertrages

01.01.2011 bis 31.12.2020, ab dann jährlich kündbar.

II. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur

- Damit die Regelungen des Gesamtvertrages, insbesondere der Gesamtvertragsnachlass, auch gegenüber dem einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zum Gesamtvertrag erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft im Verband Bitkom voraus.
- Der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zum Gesamtvertrag ist mit Wirkung für die laufende Abrechnungsperiode jederzeit möglich, rückwirkend für die Vergangenheit ab 2011 bis 2017 jedoch **nur bis zum 30.04.2018**.
- Gesamtvertragsmitglieder können Pflichten anderer Gesamtvertragsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

III. Vertragsprodukte

- Externe CD-Brenner / Externe DVD-Brenner

IV. Vertragsparteien

Der Gesamtvertrag wurde abgeschlossen zwischen ZPÜ (www.zpue.de), VG Wort (www.vgwort.de) und VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de) einerseits und dem Bitkom e.V. (www.bitkom.org) andererseits.

V. Vergütungssätze

Für Hersteller / Importeure, die dem Gesamtvertrag beitreten, gelten nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses von 20% für die Zeit ab dem 01.01.2011 folgende Vergütungssätze:

Externe CD-Brenner und Externe DVD-Brenner: **EUR 2,00 pro Stück**

Für Hersteller / Importeure, die dem Gesamtvertrag nicht beitreten, gelten für die Zeit ab dem 01.01.2011 die tariflichen Vergütungssätze:

Externe CD-Brenner und Externe DVD-Brenner: **EUR 2,50 pro Stück**

VI. Auskunftserteilung und Zahlung

- Für die Jahre **2011 bis 2017**:
Die Auskünfte für die Jahre 2011 bis 2017 sind bis zum 31.05.2018 zu erteilen. Zahlungstermin für die Jahre 2011 bis 2017 ist der 31.07.2018.
- Für die Zeit ab dem **01.01.2018**:
Die Auskünfte ab dem Jahr 2018 sind jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zum 15.08. und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 15.02. des Folgejahres zu erteilen. Zahlungstermine sind für das erste Kalenderhalbjahr der 31.10. und für das zweite Kalenderhalbjahr der 30.04. des Folgejahres.
- Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Rechnungsdaten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung (abhängig von der Höhe der Vergütungsschuld) nachgewiesen.
- Werden Auskünfte nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres erteilt, entfällt grundsätzlich der Gesamtvertragsnachlass.

VII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-Produkten) für externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner (Anlage 4 des Gesamtvertrages)

- Die Vergütungspflicht für externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner, die eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und mit deren Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden („Business-Produkte“), entfällt nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 4 des Gesamtvertrages.
- Im Rahmen der Auskünfte werden externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner, die im Wege eines Direktgeschäfts oder eines Projektgeschäfts an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden veräußert wurden, als nicht vergütungspflichtige Business-Produkte gesondert ausgewiesen. Für diese externen CD-Brenner und externen DVD-Brenner entfällt die Vergütung, soweit ein entsprechender Nachweis nach den Regelungen der Anlage 4 erbracht wird. Für externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner, für die kein solcher Nachweis erbracht wird, ist die volle Vergütung zu zahlen.

- Gewerbliche Endabnehmer und Behörden können einen Rückerstattungsanspruch bei der ZPÜ für externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner geltend machen, die sie ab dem 01.01.2018 im Handel erworben haben und für die die Vergütung vom Hersteller/Importeur bezahlt wurde. Grundsätzlich wird die Vergütung jeweils nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses erstattet. Gleiches gilt für Händler, die externe CD-Brenner oder externe DVD-Brenner im Inland von Herstellern oder Importeuren inklusive der Vergütung erworben und diese anschließend an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden geliefert haben.
- Die ZPÜ kann eine Rückerstattung ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Hersteller / Importeur für die betreffenden externen CD-Brenner und externen DVD-Brenner die Vergütung bezahlt hat.
- Um die entsprechende Prüfung der ZPÜ zu vereinfachen, teilen die Hersteller / Importeure der ZPÜ mit, an welche gewerblichen Endabnehmer und Behörden sie die Business-Produkte im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften verkauft haben. Alternativ können sich Hersteller / Importeure beim Beitritt zum Gesamtvertrag verpflichten, die Vergütung auf den jeweiligen Rechnungen gesondert auszuweisen.

B. Einzelvereinbarungen für die Jahre 2008 bis 2010

- Die ZPÜ bietet den Marktteilnehmern bis zum **30.04.2018** den Abschluss von Einzelvereinbarungen über externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner der Jahre 2008 bis 2010 an.
- Hinsichtlich der umfassten Produkte und der Art der Auskunftserteilung bestehen keine inhaltlichen Unterschiede zu den gesamtvertraglichen Regelungen für die Zeit ab 2011. Die Umsetzung der Padawan-Entscheidung entspricht der Regelung des Gesamtvertrages für die Vergangenheit.

I. Vergütungssätze

- Externe CD-Brenner und externe DVD-Brenner: **EUR 4,00 pro Stück**
- Ein Gesamtvertragsnachlass wird auf diese Sätze nicht gewährt, vielmehr werden von allen Marktteilnehmern die vorstehenden Vergütungen gefordert.

II. Auskunfts- und Zahlungsfristen

- Die Auskünfte für die Jahre 2008 bis 2010 sind bis zum 31.05.2018 zu erteilen. Zahlungstermin ist der 31.07.2018.
- Bei Abschluss einer Einzelvereinbarung werden die Vergütungsbeträge nach dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz für die Anlage von allen Termingeldern von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften verzinst. Die genaue Zinsberechnung ergibt sich aus der Regelung der Einzelvereinbarung. Dieser Zinssatz ist geringer als der Zinssatz bei Verzug.
- Ohne den Abschluss einer Einzelvereinbarung werden Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.